

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Beseitigung von Mehrfachzuständigkeiten
- Ziel 2: Verbesserung des Kostenteilungsverfahrens betr. Eisenbahnkreuzungen und -sicherungen
- Ziel 3: Vereinfachungen beim Erwerb von Eisenbahnen
- Ziel 4: Erleichterung des Markteintritts
- Ziel 5: Vereinfachung von Zuständigkeitsregelungen
- Ziel 6: Einführung von Regelungen für inländische, gebrauchte Schienenfahrzeuge
- Ziel 7: Klarstellungen im Hinblick auf den Betrieb von Anschlussbahnen
- Ziel 8: Sicherstellung der effektiven Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Konzentration von Zuständigkeiten
- Maßnahme 2: Verfahrenserleichterung bei öffentlichen Eisenbahnen
- Maßnahme 3: Genehmigungsfreiheit beim Erwerb nicht-öffentlicher Eisenbahnen
- Maßnahme 4: Kostenaufteilungsverfahren
- Maßnahme 5: Beseitigung von Markteintrittsbarrieren
- Maßnahme 6: Beseitigung spezieller Zuständigkeitsregelungen
- Maßnahme 7: Erleichterung im Bauartgenehmigungsverfahren
- Maßnahme 8: Klarstellung im Hinblick auf den Einsatz von Schienenfahrzeugen,
- Maßnahme 9: Einführung eines Kapazitätsmodells

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Eisenbahngesetznovelle

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	3. Mai 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit (Untergliederung 41 Mobilität - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Umsetzung verkehrssicherheitsrelevanter Maßnahmen im Verkehrsbereich

Problemanalyse

Problemdefinition

Erfahrungen in der Vollzugspraxis haben gezeigt, dass das Eisenbahngesetz 1957

- für nicht-öffentlichen Eisenbahnen,
 - für die Konzessionserteilung im Falle eines Eisenbahnerwerbes,
 - für bundesländerüberschreitende Straßenbahnen, und die auf diesen eingesetzten Schienenfahrzeugen,
 - für bauartgenehmigte, inländische, gebrauchte Schienenfahrzeuge,
 - für Eisenbahnkreuzungen und die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen, und
 - für den Zugang ausländischer Eisenbahnverkehrsunternehmen auf das österreichische Eisenbahnnetz
- unpraktikable, Mehrfachzuständigkeiten begründende, unvollständige und marktbehindernde Regelungen enthält.

Weiters enthält dieses Bundesgesetz noch von den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen abweichende Zuständigkeitsregelungen, die nicht mehr sinnvoll sind.

Ziele

Ziel 1: Beseitigung von Mehrfachzuständigkeiten

Beschreibung des Ziels:

Beseitigung von Mehrfachzuständigkeiten

- für bundesländerüberschreitende Straßenbahnen und für die auf solchen Straßenbahnen eingesetzten Schienenfahrzeuge, und
- für eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen, die nur auf Nebenbahnen und Anschlussbahnen eingesetzt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Konzentration von Zuständigkeiten

Ziel 2: Verbesserung des Kostenteilungsverfahrens betr. Eisenbahnkreuzungen und -sicherungen

Beschreibung des Ziels:

- Einleitung des Kostenteilungsverfahrens erst dann, wenn die in die Kostenteilungsmasse einzubeziehenden Kosten bekannt sind;
- Flexibilität der Behörde bei Befassung von Gutachtern

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Kostenaufteilungsverfahren

Ziel 3: Vereinfachungen beim Erwerb von Eisenbahnen

Beschreibung des Ziels:

- Reduzierung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession für eine erworbene, bereits bestehende Eisenbahn;
- Der Erwerb einer nicht-öffentlichen Eisenbahn soll keiner Genehmigung bedürfen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Verfahrenserleichterung bei öffentlichen Eisenbahnen

Maßnahme 3: Genehmigungsfreiheit beim Erwerb nicht-öffentlicher Eisenbahnen

Ziel 4: Erleichterung des Markteintritts

Beschreibung des Ziels:

Beseitigung markteintrittsbeschränkender Regelungen

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Beseitigung von Markteintrittsbarrieren

Ziel 5: Vereinfachung von Zuständigkeitsregelungen

Beschreibung des Ziels:

Beseitigung von Zuständigkeitsregelungen, die von allgemeinen Zuständigkeitsregelungen im § 12 Eisenbahngesetz 1957 abweichen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Beseitigung spezieller Zuständigkeitsregelungen

Ziel 6: Einführung von Regelungen für inländische, gebrauchte Schienenfahrzeuge

Beschreibung des Ziels:

Vereinfachung des Einsatzes inländischer, gebrauchter Schienenfahrzeuge auf anderen als in der Bauartgenehmigung ausgewiesenen Eisenbahnen

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Erleichterung im Bauartgenehmigungsverfahren

Ziel 7: Klarstellungen im Hinblick auf den Betrieb von Anschlussbahnen

Beschreibung des Ziels:

Für Anschlussbahnunternehmen mit Eigenbetrieb soll eine an der Praxis orientierte Bestimmung in § 32 aufgenommen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Klarstellung im Hinblick auf den Einsatz von Schienenfahrzeugen,

Ziel 8: Sicherstellung der effektiven Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Beschreibung des Ziels:

Im Fall von hoher Auslastung der Eisenbahninfrastruktur schneller und gezielter gehandelt werden können um die Auswirkungen auf Bevölkerung und Wirtschaft so gering wie möglich zu halten und auch weiterhin qualitative und verlässliche Schienenverkehre zur Verfügung stellen zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 9: Einführung eines Kapazitätsmodells

Maßnahmen**Maßnahme 1: Konzentration von Zuständigkeiten**

Beschreibung der Maßnahme:

- Konzentration der Zuständigkeit für Konzessionsangelegenheiten für den Bau und Betrieb von bundesländerüberschreitenden Straßenbahnen bei dem sachlich zuständigen Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem der Sitz des Straßenbahnunternehmens ist;
- Konzentration der Zuständigkeit für Angelegenheiten der Bauartgenehmigung für auf bundesländerüberschreitenden Straßenbahnen einzusetzenden Schienenfahrzeugen und für Angelegenheiten der Bauartgenehmigung für eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen bei demjenigen sachlich zuständigen Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem der Sitz des (antragstellenden) Herstellers solcher Schienenfahrzeuge und der eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen liegt;

Umsetzung von:

Ziel 1: Beseitigung von Mehrfachzuständigkeiten

Maßnahme 2: Verfahrenserleichterung bei öffentlichen Eisenbahnen

Beschreibung der Maßnahme:

Entfall der Prüfung der Konzessionsvoraussetzungen im Falle des Erwerbes einer öffentlichen Eisenbahn

Umsetzung von:

Ziel 3: Vereinfachungen beim Erwerb von Eisenbahnen

Maßnahme 3: Genehmigungsfreiheit beim Erwerb nicht-öffentlicher Eisenbahnen

Beschreibung der Maßnahme:

Zuerkennung der dinglichen Wirkung des Bescheides, mit dem die Genehmigung zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf nicht-öffentlichen Eisenbahnen erteilt wird

Umsetzung von:

Ziel 3: Vereinfachungen beim Erwerb von Eisenbahnen

Maßnahme 4: Kostenaufteilungsverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

- Einleitung des Kostenaufteilungsverfahrens erst ab vollständiger Umsetzung der angeordneten Maßnahmen bei Eisenbahnkreuzungen und -sicherungen, da ab diesem Zeitpunkt die in die Kostenteilungsmasse einzubeziehenden Kosten bekannt sein müssten;
- Aufhebung der zwingenden Befassung der Sachverständigenkommission im Kostenaufteilungsverfahren.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verbesserung des Kostenteilungsverfahrens betr. Eisenbahnkreuzungen und -sicherungen

Maßnahme 5: Beseitigung von Markteintrittsbarrieren

Beschreibung der Maßnahme:

- Entfall der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters sowie der Genehmigungspflicht von Dienstvorschriften für solche Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Inhaber einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind

Umsetzung von:

Ziel 4: Erleichterung des Markteintritts

Maßnahme 6: Beseitigung spezieller Zuständigkeitsregelungen

Beschreibung der Maßnahme:

Von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung im §12 EisbG abweichende Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung von Auflassungsverfahren und von Verfahren nach den §§ 40a Abs. 3, 44 und 45 werden beseitigt.

Umsetzung von:

Ziel 5: Vereinfachung von Zuständigkeitsregelungen

Maßnahme 7: Erleichterung im Bauartgenehmigungsverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Anstelle des Nachweises des Standes der Technik im Bauartgenehmigungsverfahren können auch Vorkehrungen nachgewiesen werden, bei deren Einhaltung die Sicherheit des Schienenfahrzeugeinsatzes gewährleistet ist.

Umsetzung von:

Ziel 6: Einführung von Regelungen für inländische, gebrauchte Schienenfahrzeuge

Maßnahme 8: Klarstellung im Hinblick auf den Einsatz von Schienenfahrzeugen,

Beschreibung der Maßnahme:

Keine ergänzende Bauartgenehmigung für Fahrten bauartgenehmigter Schienenfahrzeuge für Anschlussbahnen zur Wagenübernahme und -übergabestelle, die sich auf einer anderen Eisenbahn befindet

Umsetzung von:

Ziel 7: Klarstellungen im Hinblick auf den Betrieb von Anschlussbahnen

Maßnahme 9: Einführung eines Kapazitätsmodells

Beschreibung der Maßnahme:

Ziel des Kapazitätsmodells ist die möglichst effektive Nutzung der Fahrwegkapazität. Fahrwegkapazitätsbegehren, die mit den systematisierten Fahrwegkapazitäten im Einklang stehen, sollen bei der Zuweisung vorrangig berücksichtigt werden, falls es Konflikte zwischen Bestellungen geben sollte oder Bestellungen dazu führen sollten, dass die Kapazität insgesamt nicht effektiv genutzt werden kann.

Umsetzung von:

Ziel 8: Sicherstellung der effektiven Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.05.2024 13:10:26

WFA Version: 0.0

OID: 2446

A0|B0